



Sola bona quae honesta

Gute wissenschaftliche Praxis in den Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften¹

Präambel

Die Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse ist elementarer Bestandteil der Wirksamkeit von Hochschulen und Universitäten. Publikationen sind Ausweis der Forschenden und zugleich der Wissensvorrat einer forschenden und lehrenden universitären Gemeinschaft.

Die allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere Redlichkeit und Ehrlichkeit, haben nicht nur für den einzelnen Wissenschaftler und die einzelne Wissenschaftlerin zu gelten, sondern verpflichten auch die Fachbereiche und Fakultäten in besonderer Weise. Denn Fachbereiche und Fakultäten stellen die wissenschaftliche Validität der akademischen Abschlussarbeiten und der Forschung des wissenschaftlichen Nachwuchses fest und vergeben auf dieser Grundlage akademische und wissenschaftliche Grade (Bakkalaureat/Bachelor, Magister/Master; Promotion, Habilitation). Sie tragen insofern eine besondere Verantwortung. Dieser Verantwortung werden die Fakultäten durch entsprechende Maßnahmen gerecht.

Empfehlungen für Fachbereiche und Fakultäten

1. Allgemeine Sensibilisierungsmaßnahmen

- a. Fachbereiche, Fakultäten und untergeordnete Organisationseinheiten (Institute, Seminare) sollen **grundlegende Informationen** zu guter wissenschaftlicher Praxis sowie zur formalen Gestaltung von Studienarbeiten (Seminararbeiten o.ä.) und wissenschaftlichen Arbeiten auf den entsprechenden Homepages prominent platzieren und allgemein zugänglich machen.
- b. In allen **Studiengängen** sind innerhalb von Lehrveranstaltungen geeignete Formate vorzusehen, die Studierende und Promovierende für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis bereits zu einem frühen Zeitpunkt sensibilisieren und schulen.
- c. Lehrende sind bereits bei der Korrektur von Studienarbeiten (Seminararbeiten o.ä.) angehalten, Verstöße gegen die wissenschaftliche Redlichkeit und Ehrlichkeit zu ahnden. Hierzu sind in den **Prüfungsordnungen** entsprechende Sanktionierungsmaßnahmen vorzusehen.
- d. Jede Fakultät bzw. jeder Fachbereich soll eine **Vertrauensperson** für gute wissenschaftliche Praxis bestimmen. Diese Vertrauensperson nimmt vor allem beratende Funktion wahr.

¹ Beschlossen durch die Plenarversammlung des Philosophischen Fakultätentages am 30.06.2012 in Osnabrück. Das Motto findet sich auf dem Portal des Tagungsortes, Schloss Osnabrück.

2. Empfehlungen für Verfahren wissenschaftlicher Qualifikationsschriften (insb. Promotion und Habilitation)

- a. Jede Qualifikationsschrift erfordert einen **verantwortlich betreuenden Hochschullehrer** oder eine **verantwortlich betreuende Hochschullehrerin**. Diese haben eine besondere Verpflichtung, auch in Hinblick auf die Prüfung der Selbstständigkeit der vorgelegten Qualifikationsschrift(en). Die betreuenden Hochschullehrer sollten *nicht* die zuständige Promotionskommission leiten.
- b. Die Verfasser bzw. Verfasserinnen von Qualifikationsschriften haben anstelle der jetzt üblichen Selbstständigkeitserklärung eine **eidesstattliche Erklärung** abzugeben. Die Prüfungsordnungen sind um diesen Zusatz zu ergänzen.
- c. Qualifikationsschriften müssen vollständig auch **in digitaler Form** und in üblicher Programmiersprache vorgelegt werden. Fakultäten und Fachbereiche sollten über Plagiats-Erkennungs-Software verfügen, mit der eingereichte Qualifikationsschriften (zumindest stichprobenartig) untersucht werden.
- d. Die Arbeiten sollen prinzipiell von mindestens zwei Gutachtenden bewertet werden, wovon eines der **Gutachten** von dem betreuenden Hochschullehrer bzw. der betreuenden Hochschullehrerin erstellt werden soll. Die Fakultät bzw. der Fachbereich ist frei in der Entscheidung, welche Person mit (einem) weiteren Gutachten betraut wird. Wird in beiden Gutachten die Vergabe der Höchstnote für die Qualifikationsschrift (Dissertation) vorgeschlagen, soll die Fakultät oder der Fachbereich vor einer Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen.
- e. Alle jeweils prüfungsberechtigten Mitglieder einer Fakultät oder eines Fachbereichs tragen besondere Verantwortung bei der Annahme oder Ablehnung von Qualifikationsschriften. Es ist sicherzustellen, dass entsprechende Verfahren die Beteiligung tatsächlich und nachweisbar gewährleisten.
- f. Fakultäten und Fachbereiche erteilen die **Genehmigung zur Publikation** als Dissertations- oder Habilitationsschriften.